

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Bielefeld – Umweltamt – • 33597 Bielefeld

■ **Bezirksregierung Detmold**
Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Umweltamt

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen:

Thomas Werning
Raum 203

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.11.2014 54.01.09.11-WW01-16

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
360.32 we wsg 01 – 16

Bielefeld
25. Februar 2015

Telefon 0521 51 - 6567
Telefax 0521 51 - 3395
Internet www.bielefeld.de
E-Mail thomas.werning@bielefeld.de

■ **Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen WW 01/WW 16 sowie WW 02 der Stadtwerke Bielefeld GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Späth,

die zwei o.g. Wasserschutzgebiete (WSG) sollen für weitere 40 Jahre neu festgesetzt werden. Dieses begrüße ich ausdrücklich. Im Zusammenhang mit der Beteiligung Träger öffentlicher Belange möchte ich mich wie folgt dazu äußern:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisungen. Gleichwohl möchte ich folgende Einwände und Hinweise deutlich machen:

Bauflächen

Die Verwaltung ist beauftragt, für die „Revitalisierung „Logistik-Park - Bielefeld“ Fuggerstraße ein Bebauungsplanverfahren vorzubereiten und dabei auch gewerblich nutzbare Erweiterungsflächen vorzusehen. Für das ehemalige AVA-Gelände liegt eine informelle Anfrage für eine gewerbliche Nutzung der bestehenden gewerblichen Baufläche mit geringfügiger Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets vor. Diese überschneidet sich mit der dort vorgesehenen Erweiterung des Wasserschutzgebiets (Zone IIIA) Sennestadt West (etwa 7.000 m²). Die Fläche ist im Regionalplan teilweise als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ dargestellt. Es sollen verschiedene Varianten geprüft werden. Gegen eine Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Sennestadt West für den betreffenden Teilbereich bestehen aus o.g. Gründen zum derzeitigen Zeitpunkt Bedenken. Aufgrund der Berechnungen des speziell zur Neuausweisung erstellten Grundwassermodells des hydrogeologischen Ingenieurbüros Schmidt und Partner halte ich die Erweiterung des Wasserschutzgebietes an der Stelle auch nicht für unbedingt erforderlich.



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Ehem. Ankergebäude
Ravensberger Str. 12
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Umweltamt
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20307
(BLZ 250 100 30)
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669



Vorgesehene Erweiterung
der gewerblichen Nutzung
im Bereich Fuggerstraße

Weiterhin gehen wir davon aus, dass entsprechend der WSG-VO in der Zone III B keine Hindernisse bestehen, ggf. verbindliches Planungsrecht für Wohnbauflächen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind.

Dichtheitsprüfungen

Durch die Änderung der Grenzen der jeweiligen Wasserschutzgebiete fallen Grundstücke und Gebäude heraus bzw. kommen hinzu. Somit werden private Grundstückseigentümer/innen von der nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abwasser – bestehenden Pflicht zur Zustands- und Funktionsprüfung der Abwasserleitungen befreit bzw. wird den hinzukommenden Grundstücken diese Pflicht auferlegt. Sofern Abwasserleitungen der hinzukommenden Gebäude vor 1965 errichtet wurden, gilt dann die Frist zur Prüfung bis 31.12.2015. Diese Frist wäre unangemessen kurz. Ich bitte von § 8 Abs. 3 SÜWVO Abwasser Gebrauch zu machen, wonach hinzugekommene Gebäude in einem „neu festgesetzten Wasserschutzgebiet“ innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung geprüft werden müssen.

Redaktionelles

In der Präambel der WasserschutzgebietsVO Sennestadt wären noch folgende Aktualisierungen beim Stand der Gesetze vorzunehmen:

WHG: ...) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724)

LWG:...) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. 3. 2013 (GV. NRW. S. 133)

OBG:... (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 2. 10. 2014 (GV. NRW. S. 622)

ZustVU:... (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. 12. 2014 (GV. NRW. S. 884)

Darüber hinaus möchte ich noch auf Folgendes hinweisen:

In § 1 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Bielefeld-Sennestadt/West fehlt die Gemarkung Bielefeld.

In § 1 Abs. 4 sollte es heißen: „...Maßstab 1:8.000, in der die Zone IIIB ...

In § 2 Nr. 1 wird auf § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG Bezug genommen. Dort heißt es „... aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ...“ (statt: ... abfließende und gesammelte Wasser ...).

In § 2 Nr. 6 letzter Satz müsste es „des § 12“ heißen.

In § 3 Abs. 4 sollte es heißen: ...Zonen IIIB, IIIA, II und I folgen aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ...

In Bezug auf die als Rechtsgrundlagen der Verordnung zitierten Gesetze regen wir nochmals eine einheitliche Zitierweise an. Zur Verdeutlichung: Seite 1: „§§ ... des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)1 vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013“

Seite 12: 1) „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Mit freundlichen Grüßen,
i.V.

Anja Ritschel
(Beigeordnete)